Stadt Halle (Saale) 02.03.2015
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Bildungsausschusses am 03.03.2015
Mündliche Anfrage von Herrn Kay Senius SPD-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Betreff: Ausgabengrenze

Fragestellung

1. Worin besteht die gesetzliche oder fachliche Grundlage für die Bemessung der Ausgabengrenze i. H. v. 150 Euro für die Anschaffung von Gütern und Verbrauchsmitteln in Bildungseinrichtungen?

2. Welche Möglichkeiten bestehen, um diesen Ausgaberahmen zu erweitern?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Die Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter regelt der § 6 EStG. Betragen die Anschaffungskosten für einzelne Wirtschaftsgüter über 150 Euro Netto-Einzelwert, handelt es sich um bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, welche sich im Finanzhaushalt (investiv) ausdrücken und in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen sind (§ 33, Abs. 6 GmHVO Doppik).
Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150,00 Euro bis einschließlich 1.000,00 Euro (ohne USt) betragen, sind nach § 4, Abs. 4 Punkt 2 GmHVO Doppik Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und im Finanzhaushalt zu erfassen.

Zu 2. Eine Möglichkeit die Wertgrenze zu erweitern besteht auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht. Ab einem Betrag von 150,00 € Netto-Einzelwert erfolgt die Auszahlung im Investitionshaushalt. Im Finanzhaushalt stehen nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung, sodass keine Verteilung auf jede Schule erfolgen kann.

Tobias Kogge
Beigeordneter